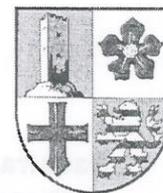


# Kreis Bergstraße Der Kreisausschuss

Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, Postfach 11 07, 64629 Heppenheim



An die  
Mitglieder des Kreistages,  
die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten  
und die Mitglieder einer Kommission,  
eines Ausschusses oder Beirates

Gräffstraße 5  
64646 Heppenheim  
Telefonzentrale: 0 62 52 / 15 - 0  
www.kreis-bergstrasse.de

**Abteilung:** Personalmanagement  
**Sachgebiet:** Aufwandsentschädigungen  
und Reisekosten

**Sachbearbeitung:** Frau Kramer

**Dienstanschrift:**  
Gräffstraße 5, Zimmer 109  
Durchwahl: 0 62 52 / 15 - 5504  
Telefax: 0 62 52 / 15 - 5699  
e-mail: anette.kramer@kreis-bergstrasse.de

**Sprechtage:**  
Montag bis Donnerstag von  
8.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 15.30 Uhr  
Donnerstag bis 18:00 Uhr  
Freitag von 8.00 – 11.30 Uhr

Datum: Im Januar 2012  
Unser Zeichen: L-1/3 kr – 001.06  
Betrifft: **Erstattung von Verdienstausschlag im Jahr 2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 2 der Entschädigungssatzung des Kreises kann von den Ehrenamtlichen für die Teilnahme an Sitzungen, beim Vorliegen der Voraussetzungen, ein Verdienstausschlag geltend gemacht werden. Für die Nachweisführung ist **zu Beginn eines jeden Jahres** eine Erklärung abzugeben, dass ein Verdienstausschlag entsteht.

In diesen Fällen wird nach der Entschädigungssatzung des Kreises eine Verdienstausschlagpauschale in Höhe von 26,00 € bei einer Sitzungsdauer bis zu einer Stunde bzw. 51,00 € bei einer Sitzungsdauer über einer Stunde je Sitzungstag gewährt.

Ein **höherer** Verdienstausschlag kann nur erstattet werden, wenn jeweils der tatsächlich entstandene Ausschlag durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers (keine Gehaltsabrechnung) nachgewiesen wird.

Von selbständig Tätigen, die einen Verdienstausschlag von mehr als 26,00 € bzw. 51,00 € je Sitzungstag geltend machen wollen, ist ein Nachweis über den Gesamtbetrag der Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft abzüglich der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen, die auf diese Einkunftsarten entfallen, vorzulegen. Der somit ermittelte Nettobetrag wird als Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Verdienstausschlages genommen.

Die vorstehende Regelung für selbständig Tätige gilt für bis 31. März 2012 entstandene Ansprüche. Ab dem 1. April 2012 gilt die vom Hessischen Landtag beschlossene Ergänzung von § 27 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung:

‘Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. In der Satzung ist ein einheitlicher Höchstbetrag je Stunde festzulegen, der bei dem Einsatz des Verdienstausschlages nicht überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.’ Diese neue Bestimmung soll auf der Ebene des Hessischen Landkreistages mit dem Ziel einer landesweit einheitlichen Regelung in den Kreistagen geprüft werden. Zu gegebener Zeit werden die Ergebnisse dieser Prüfung mit dem betroffenen Personenkreis kommuniziert.

- 2 -

## Bankverbindungen:

Postgiro-Kto. Frankfurt (BLZ 500 100 60) 6949-606  
Sparkasse Bensheim (BLZ 509 500 68) 1 025 865  
Vereinsbank Heppenheim (BLZ 509 914 00) 10 110 904

Sparkasse Starkenburg (BLZ 509 514 69) 30 166  
Volksbank eG Darmstadt-Kreis Bergstraße (BLZ 508 900 00) 10110904  
Sparkasse Worms (BLZ 553 500 10) 3160009



Metropolregion  
Frankfurt/Rhein-Main



Metropolregion  
Rhein-Neckar

**Hausfrauen und Hausmänner** ohne eigenes Einkommen erhalten nach der Satzung die Verdienstausfallpauschale von 26,00 € bzw. 51,00 € je Sitzungstag ohne besonderen Nachweis. Hierfür reicht die Erklärung zu Beginn eines jeden Jahres. Hausfrau und Hausmann im Sinne von § 27 HGO ist nach dem Urteil des Hessischen Verwaltungsgesichtshofes vom 18.05.2000 jedoch nicht, wer nicht nur geringfügiges Erwerbseinkommen erzielt.

Als Bemessungsgrenze einer Geringfügigkeit (Minijob) wird die Versicherungspflichtgrenze von derzeit 400,00 € monatlich herangezogen. Für Rentner findet die Hausfrauenpauschale grundsätzlich keine Anwendung.

Des Weiteren kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Aufwand für die Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur **Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten** gewährt werden.

Sofern Verdienstausfall geltend gemacht wird, bitten wir, die Erklärung für das Jahr 2012 alsbald dem Kreistagsbüro vorzulegen.

Mit freundlichem Gruß



Matthias Wilkes  
Landrat

Anlage

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 2012

\_\_\_\_\_  
Anschrift

An das  
Büro des Kreistages  
des Kreises Bergstraße  
Gräffstr. 5

64646 Heppenheim

## Erklärung für 2012

### - über Anspruch auf Verdienstaufall -

Ich erkläre,

- dass mir anlässlich der Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und sonstiger Gremien ein **Verdienstaufall** entsteht.
- dass ich als **Hausfrau/Hausmann** kein eigenes Einkommen (hierzu zählt auch Einkommen aus Rente) oder nur **geringfügiges** Erwerbseinkommen habe (*Bemessungsgrenze für geringfügig Beschäftigte zur Zeit 400,00 €/mtl.*) und somit Verdienstaufall geltend machen kann (für Rentner findet die Hausfrauenpauschale keine Anwendung).

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

- Zutreffendes bitte ankreuzen